



Ausarbeitung

Verfassungsrechtliche Fragen zur Reform des Urhebervertragsrechts

Verfassungsrechtliche Fragen zur Reform des Urhebervertragsrechts

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 185/16

Abschluss der Arbeit: 12. August 2016

Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung und Fragestellung

Mit der Reform des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 wurde ein Anspruch der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung gesetzlich verankert und das Instrument der gemeinsamen Vergütungsregeln zur Ermittlung der angemessenen Vergütung geschaffen. Hieran anknüpfend sieht nun der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung¹ (im Folgenden UrhG-E) in § 36b die Schaffung eines **Unterlassungsanspruchs bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln** (auch als Verbandsklage bezeichnet) vor.

Die Regelung des § 36b Abs. 1 UrhG-E lautet:

„¹Wer in einem Vertrag mit einem Urheber eine Bestimmung verwendet, die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er

1. als Werknutzer die gemeinsamen Vergütungsregeln selbst aufgestellt hat oder
2. Mitglied einer Vereinigung von Werknutzern ist, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt hat.

²Der Anspruch auf Unterlassung steht denjenigen Vereinigungen von Urhebern oder Werknutzern und denjenigen einzelnen Werknutzern zu, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben.“

Die folgende Ausarbeitung befasst sich mit der Frage, ob es verfassungsrechtlich zulässig wäre, den **Kreis der Anspruchsgegner des Unterlassungsanspruchs** auch auf solche Marktteilnehmer **zu erweitern**, die nicht als Werknutzer selbst die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben und auch nicht Mitglied einer Vereinigung von Werknutzern sind, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt hat.

2. Erstreckung der gemeinsamen Vergütungsregeln auf alle Werknutzer

Eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsgegner im Sinne der Fragestellung setzt voraus, dass die maßgeblichen gemeinsamen Vergütungsregeln auch auf Werknutzer Anwendung finden, die diese nicht selbst aufgestellt haben und auch nicht Mitglied einer Vereinigung von Werknutzern sind, die diese aufgestellt hat. Ein Unterlassungsanspruch kann nur bestehen, wenn der **Anspruchsgegner** auch **an die jeweilige Vergütungsregel gebunden** ist. Den gemeinsamen Vergütungsregeln muss also Allgemeinverbindlichkeit und Außenwirkung, d.h. Rechtsnormqualität zukommen. Da die gemeinsamen Vergütungsregeln gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) von Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern aufgestellt werden, würde es sich dabei um einen Fall der sog. **Rechtsetzung durch Private** handeln. Eine solche Rechtsetzung ist nicht von vornherein ausgeschlossen und durchaus

1 BT-Drs. 18/8625.

von praktischer Relevanz.² Dabei sind verschiedene Formen der Rezeption der privat erstellten Regelwerke durch den zuständigen Gesetzgeber möglich, beispielsweise durch Verweisung³ des Gesetzgebers oder durch Allgemeinverbindlichkeitserklärung, wie sie in § 5 Tarifvertragsgesetz zu finden ist.

Die Rezeption des Gesetzgebers muss dabei jedoch insbesondere den **Anforderungen des Demokratieprinzips** (Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz [GG]) **und des Rechtsstaatsprinzips** (Art. 20 Abs. 3 GG) entsprechen. So hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass der Staat seine Normsetzungsbefugnis nicht in beliebigem Umfang außerstaatlichen Stellen überlassen und den Bürger nicht schrankenlos der normsetzenden Gewalt autonomer Gremien ausliefern darf, die ihm gegenüber nicht demokratisch oder mitgliedschaftlich legitimiert sind.⁴

3. Vereinbarkeit mit den Grundrechten

Eine Erstreckung der gemeinsamen Vergütungsregel auf alle betroffenen Werknutzer und eine entsprechende Erweiterung des Kreises der Anspruchsgegner in § 36b Abs. 1 UrhG-E muss darüber hinaus mit den Grundrechten der jeweiligen Werknutzer und Urheber vereinbar sein.

3.1. Grundrechte der Werknutzer

Als betroffene Grundrechte der Werknutzer sind die **Berufsfreiheit** aus Art. 12 Abs. 1 GG, die **Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit** aus Art. 9 Abs. 1 und 3 GG sowie die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG in ihrer Ausprägung als **Vertragsfreiheit** zu nennen.

3.1.1. Vereinbarkeit mit der Berufsfreiheit

3.1.1.1. Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit

Das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG fasst die Berufswahlfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit zu einem einheitlichen Grundrecht zusammen. Beeinträchtigungen der Berufsfreiheit ergeben sich in erster Linie durch Regelungen, die sich final auf die berufliche Betätigung beziehen und diese unmittelbar zum Gegenstand haben.⁵ Hierzu gehören auch Entgeltregelungen⁶, so dass die **Erstreckung der gemeinsamen Vergütungsregeln auf alle Werknutzer** ohne weiteres als Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit zu qualifizieren ist.

2 Siehe den Überblick über die Bereiche privater Rechtsetzung bei Kündgen, Privatisierung des Rechts, AcP 2006, S. 477 (479 ff.).

3 Siehe die Beispiele bei Rittner/Dreher, Europäisches und deutsches Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. 2008, § 7 Rn. 58.

4 BVerfGE 44, 322 (348); BVerfGE 33, 125 (158); siehe auch Robbers, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand der Kommentierung: 142. EL (Oktober 2009), Art. 20 Abs. 1 Rn. 2085 ff.

5 Mann, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2014, Art. 12 Rn. 93, unter Verweis auf BVerfGE 13, 181 (185).

6 Siehe nur BVerfGE 101, 331 (347).

Fraglich ist jedoch, ob dies auch für die **Erweiterung des Kreises der Anspruchsgegner im Sinne des § 36b Abs. 1 UrhG-E** gilt. Zumal das Bundesverfassungsgericht eine Regelung im Urheberrechtsgesetz, mit der Hersteller von Vervielfältigungsgeräten zu einer Ausgleichszahlung an die Urheber verpflichtet wurden, nicht als Eingriff in die Berufsfreiheit qualifiziert hat, da sich die Regelung nicht auf die berufliche Tätigkeit der Hersteller beziehe, sondern vielmehr allein eine privatrechtliche Regelung zum Interessenausgleich darstelle.⁷ Andererseits können nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch nicht unmittelbar auf die berufliche Betätigung abzielende Maßnahmen einen Eingriff in die Berufsfreiheit darstellen, wenn sie in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs stehen und objektiv eine berufsregelnde Tendenz erkennen lassen.⁸ Aufgrund des engen Zusammenhangs im vorliegenden Fall zwischen der Vergütungsregelung und der Einräumung eines Unterlassungsanspruchs gegenüber dem Werknutzer im Falle des Abweichens von der Vergütungsregelung erscheint es im vorliegenden Fall durchaus vertretbar, in Hinblick auf die Erweiterung des Kreises der Anspruchsgegner im Sinne des § 36b Abs. 1 UrhG-E eine berufsregelnde Tendenz anzunehmen und damit auch insoweit einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit zu bejahen.

3.1.1.2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines Eingriffs

Nach Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG kann die Berufsausübungsfreiheit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Die entsprechende gesetzliche Grundlage muss verfassungskonform ausgestaltet sein, insbesondere hinreichend bestimmt sein und dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** entsprechen.⁹ Zur berufsfreiheitsspezifischen Strukturierung der Verhältnismäßigkeitsprüfung hat das Bundesverfassungsgericht die sog. **Drei-Stufen-Lehre** entwickelt, die zwischen Berufsausführungsregelungen sowie subjektiven und objektiven Berufswahlregelungen differenziert.¹⁰ Dabei werden qualifizierte Anforderungen an die gesetzliche Zwecksetzung im Verhältnis zur Eingriffsintensität gestellt.

Bei den im vorliegenden Fall angedachten Regelungen handelt es sich um **Berufsausführungsregeln**, die die Art und Weise der beruflichen Betätigung betreffen und im Vergleich zu Berufswahlregeln zu einer geringeren Beeinträchtigung der Berufsfreiheit führen. Berufsausführungsregelungen sind zulässig zur Verfolgung eines Zwecks, der aufgrund **vernünftiger Erwägungen des Allgemeinwohls** zweckmäßig erscheint.¹¹ Derartige legitime Zwecke lassen sich im vorliegenden Fall konstruieren. Mit dem Instrument der gemeinsamen Vergütungsregeln soll eine angemessene Vergütung der Urheber gewährleistet werden. Eine **Erstreckung der gemeinsamen Vergütungsregeln auf sämtliche betroffene Werknutzer**, unabhängig davon, ob diese die gemeinsamen Vergütungsregeln selbst aufgestellt haben oder Mitglied einer Vereinigung von Werknutzern sind, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt hat, soll dazu dienen den Kreis von Urhebern, die mindestens eine

7 BVerfGE 31, 255 (265).

8 Siehe nur BVerfGE 13, 181 (186).

9 Vgl. BVerfGE 9, 83 (88).

10 BVerfGE 7, 377 (397 ff.).

11 BVerfGE 7, 377 (405 f.); BVerfGE 65, 116 (125); BVerfGE 93, 362 (369).

Vergütung in Höhe der Maßstäbe aus den gemeinsamen Vergütungsregeln erhalten, zu vergrößern. Insoweit lässt sich die Argumentation aus dem eingangs angesprochenen Gesetzentwurf der Bundesregierung heranziehen, dass zu verhindern sei, dass sich Kreative auf Vertragsbedingungen einlassen müssten, mit denen sie alle Rechte am Werk bzw. an ihren Leistungen gegen eine unangemessene Einmalzahlung aus der Hand geben würden („Total Buy-Outs“).¹² Hierbei handelt es sich um einen legitimen Zweck im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips sowie um vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls im Sinne der Drei-Stufen-Lehre. Gleiches gilt für die **Erweiterung des Kreises der Anspruchsgegner im Sinne des § 36b Abs. 1 UrhG-E** auf alle Werknutzer. Auch insoweit kann auf die Begründung des Gesetzentwurfs zur Novellierung des Urheberrechtsgesetzes verwiesen werden, wonach den Kreativen oftmals die Markt- und Verhandlungsmacht fehle, um den Anspruch auf angemessene Vergütung tatsächlich durchzusetzen und ihnen häufig ein faktischer Boykott („Blacklisting“) drohe. Mit einer entsprechenden Erweiterung des § 36b Abs. 1 UrhG-E würde der Kreis der erfassten Vertragsverhältnisse und damit der Schutz der betroffenen Urheber erweitert.

Die hier angedachten Regelungen erscheinen auch **geeignet im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes**. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein Mittel nämlich bereits dann geeignet in diesem Sinne, wenn mit seiner Hilfe der verfolgte Zweck gefördert werden kann.¹³ Es ist nicht erforderlich, dass der Erfolg in jedem Einzelfall auch tatsächlich erreicht wird; das Bundesverfassungsgericht lässt die Möglichkeit der Zweckerreichung genügen.¹⁴

Weiter müssen die Anforderungen des **Gebots der Erforderlichkeit** gegeben sein. Dieses fordert, dass es keine alternative staatliche Maßnahme geben darf, die den Zweck in gleicher Weise erfüllt, die grundrechtlich geschützte Freiheit aber weniger stark beschränkt.¹⁵ Im vorliegenden Fall könnte argumentiert werden, dass soweit die zwischen Urheber und Werknutzer vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, bereits de lege lata der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen kann, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird (§ 32 Abs. 1 S. 3 UrhG). Beim Fehlen einer gemeinsamen Vergütungsregel ist dabei gemäß § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG eine Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragschluss dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. Allerdings setzt eine Vertragsanpassung nach § 32 Abs. 1 S. 3 UrhG ein entsprechendes Tätigwerden des betroffenen Urhebers voraus, wovon aufgrund der oben angesprochenen Problematik des „Blacklisting“ nicht ohne weiteres ausgegangen werden kann. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des Umstandes, dass sich die Rechtsprechung bei der Prüfung von Gesetzen – aufgrund eines **Beurteilungs- und Prognosespielraums des Gesetzgebers** – auf die Beanstandung eindeutig fehlender Erforderlichkeit beschränkt¹⁶, kann

12 Siehe BT-Drs. 18/8625, S. 1.

13 Vgl. BVerfGE 96, 10 (23).

14 BVerfGE 96, 10 (23).

15 BVerfGE 25, 1 (20); BVerfGE 77, 84 (109 ff.); BVerfGE 100, 313 (375).

16 BVerfGE 25, 1 (19 f.); BVerfGE 50, 290 (332 ff.); BVerfGE 117, 163 (189).

hier festgehalten werden, dass die angedachten Regelungen jedenfalls nicht von vornherein unvereinbar mit dem Gebot der Erforderlichkeit wären.

Schließlich müssten die Regelungen auch dem **Gebot der Angemessenheit** entsprechen. Nach diesem Element des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darf der Grundrechtseingriff nach seiner Art und Intensität nicht außer Verhältnis zu dem mit der Regelung verfolgten Ziel stehen.¹⁷ Wie bereits oben angesprochen, korrespondiert gemäß der Dreistufentheorie mit jeder Eingriffsstufe auch eine entsprechende Rechtfertigungsstufe.¹⁸ Der mit der Maßnahme verfolgte Zweck muss danach umso gewichtiger sein, je intensiver eine Bestimmung in das Grundrecht eingreift. Die hier betroffene Freiheit der Berufsausübung kann durch Regelungen beschränkt werden, sofern **vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls** dies zweckmäßig erscheinen lassen, wobei die **Grenze übermäßige und unzumutbare Belastungen** bilden.¹⁹ Diese Formel eröffnet dem Gesetzgeber einen sehr weiten Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum, insbesondere hinsichtlich der Festlegung arbeits-, sozial- und wirtschaftspolitischer Ziele.²⁰

Wie oben festgestellt, würden die hier diskutierten Regelungen auf die Gewährleistung einer angemessenen Vergütung für Urheber abzielen, sich also auf vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls stützen lassen. Auch ist – insbesondere in Anbetracht des sehr weiten Beurteilungs- und Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers – im vorliegenden Fall nicht vom Vorliegen einer übermäßigen und unzumutbaren Belastung auszugehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das **Bundesverfassungsgericht** in der **Regelung des § 32 UrhG**, mit der der Urheber vom Verwerter eine angemessene Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte verlangen kann und das Recht erhält, die Angemessenheit der Vergütung gerichtlich überprüfen zu lassen, einen **verhältnismäßigen Ausgleich zwischen den Interessen der Verwerter einerseits und den Interessen der Urheber andererseits** sieht.²¹ Dabei hat das Gericht die Abwägung zwischen der Berufsfreiheit der Verwerter einerseits und dem Recht der Urheber auf die Verwertung ihres geistigen Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG sowie dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG überprüft und zudem darauf hingewiesen, dass der grundrechtliche Schutz der Privatautonomie aus Art. 12 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG erfordere, dass sich die in einem Vertragsschluss liegende Selbstbestimmung nicht auf Grund des starken Übergewichts einer Partei in Fremdbestimmung der anderen Partei verkehre.²² Da in dem vom Bundesverfassungsgericht zu entscheidenden Fall die Regelungsziele und betroffenen Rechtsgüter identisch mit denen im vorliegenden Fall sind, lassen sich die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts im Wesentlichen übertragen. Zudem sei darauf verwiesen, dass Verbandsklagerechte im deutschen Recht nicht

17 BVerfGE 50, 217 (227); BVerfGE 80, 103 (107); BVerfGE 99, 202 (212 f.).

18 Vgl. Umbach, in: ders./Clemens (Hrsg.), Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar, 2002, Art. 12 Rn. 95.

19 BVerfGE 85, 248 (259).

20 BVerfGE 81, 156 (189).

21 BVerfGE 134, 204 (224).

22 BVerfGE 134, 204 (225).

fremd sind (siehe etwa die Regelungen des Unterlassungsklagegesetzes, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb).

3.1.2. Vereinbarkeit mit der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit

Die Erweiterung des Kreises der Anspruchsgegner im Sinne des § 36b Abs. 1 UrhG-E auf alle Werknutzer setzt voraus, dass sämtliche Werknutzer an die jeweilige gemeinsame Vergütungsregel gebunden sind. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwieweit die Beteiligten in ihrer grundrechtlich geschützten Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit betroffen sind.

Die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 und 3 GG schützt das Recht eines jeden Deutschen, privatrechtliche Vereinigungen (Abs. 1), insbesondere solche zur Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen (Abs. 3) zu schaffen oder ihnen beizutreten.²³ Auf seiner **negativen Gewährleistungsebene** garantiert das Grundrecht gleichzeitig nach herrschender Meinung die Entscheidungsfreiheit, einer privaten Vereinigung fernzubleiben oder aus dieser auszutreten.²⁴ Hier könnte die negative Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit insoweit betroffen sein, als dass sämtliche Werknutzer der jeweiligen gemeinsamen Vergütungsregel unterworfen werden und somit ein Anreiz geschaffen werden könnte, als Werknutzer der Vereinigung, die an der Festlegung der gemeinsamen Vergütungsregel beteiligt war, beizutreten, um zukünftig an der Verhandlung der Vergütungshöhe mitzuwirken. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die negative Koalitionsfreiheit klargestellt, dass ein bloßer Anreiz für den Eintritt in eine Koalition nicht für die Begründung einer Beeinträchtigung des grundrechtlichen Schutzbereichs ausreicht.²⁵ Erforderlich sei vielmehr **staatlicher (zumindest faktischer) Zwang oder Druck** in Richtung auf eine Mitgliedschaft. Allein dadurch, dass jemand den Vereinbarungen fremder Vertragsparteien unterworfen werde, sei ein koalitionsrechtlicher Aspekt nicht betroffen.²⁶ Im vorliegenden Fall ist kein faktischer Zwang oder erheblicher Druck bezüglich des Beitritts zu einer Vereinigung zur künftigen Verhandlung der Vergütungsregeln gegeben, so dass ein Eingriff in die negative Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit ausscheidet.

3.1.3. Vereinbarkeit mit der Vertragsfreiheit

Die Vertragsfreiheit wird auch durch das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG geschützt, so dass auch dieses im vorliegenden Fall grundsätzlich als Prüfungsmaßstab in Betracht kommt. Betrifft jedoch eine gesetzliche Regelung die Vertragsfreiheit – wie hier – gerade **im Bereich beruflicher Betätigung**, die besonders durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützt wird, tritt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die **allgemeine Handlungsfreiheit** als Prüfungsmaßstab **zurück**.²⁷

23 Jarass, in: ders./Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 14. Aufl. 2016, Art. 9 Rn. 3 und 33.

24 Vgl. Höfling, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2014, Art. 9 Rn. 22.

25 BVerfGE 116, 202 (218).

26 BVerfGE 116, 202 (218 f.).

27 BVerfGE 134, 204 (222 f.).

3.2. Grundrechte der Urheber

Auch auf Seiten der Urheber könnten durch die hier angedachten Regelungen Grundrechtsbeeinträchtigungen eintreten. Eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsgegner im Sinne des § 36b Abs. 1 UrhG-E setzt eine entsprechende erweiterte Geltung der gemeinsamen Vergütungsregeln für sämtliche Werknutzer voraus. Dies bedeutet, dass auch die Urheber in den jeweiligen Vertragsverhältnissen bei der Verhandlung der Vergütung nicht gänzlich frei, sondern an die durch die Vergütungsregeln festgelegten Mindestbeträge gebunden sind. Die damit einhergehende Beschränkung der Berufsfreiheit lässt sich jedoch unter den oben unter 3.1.1. dargelegten Voraussetzungen verfassungsrechtlich rechtfertigen. Ebenfalls zu übertragen sind die Erwägungen unter 3.1.2. zur Frage der Eröffnung des Schutzbereichs der negativen Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit.

4. Ergebnis

Die hier angedachte Erweiterung des Kreises der Anspruchsgegner im Sinne des Unterlassungsanspruchs aus § 36b Abs. 1 UrhG-E auf solche Marktteilnehmer, die nicht als Werknutzer selbst die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben und auch nicht Mitglied einer Vereinigung von Werknutzern sind, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt hat, unterliegt nach alledem keinen grundlegenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine verfassungsgemäße Ausgestaltung erscheint bei Wahrung der oben dargestellten Voraussetzungen – insbesondere der Anforderungen des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips an die Rezeption der gemeinsamen Vergütungsregeln durch den Gesetzgeber – grundsätzlich möglich.

Ende der Bearbeitung